

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.05.2004

Geschäftszahl

2004/06/0037

Rechtssatz

Es trifft nicht zu, dass nach der bereits erfolgten Auslieferung noch eine neuerliche Bewilligung der Auslieferung durch den Bundesminister für Justiz gemäß § 34 Abs. 1 ARHG zu erfolgen hätte. Die Bewilligung einer bereits erfolgten Auslieferung kommt nach dieser Bestimmung nämlich nicht in Betracht.